

Satzung der Gesellschaft für Aquarienkunde e. V.

22.09.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 24.01.1988 gegründete Verein führt den Namen Gesellschaft für Aquarienkunde.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen und ist beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen .

§ 2 Vereinszweck

(Aufgaben und Ziele des Vereins)

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Zucht und wissenschaftliche Erforschung von Zierfischen und Pflanzen, die Vervollständigung der Kenntnisse und deren Verbreitung um alle Zierfischfamilien. Die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht so auch deren Verbreitung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen.

Die Leistungen der GfA können nur Mitglieder erlangen, die den finanziellen Verpflichtungen der GfA gegenüber nachgekommen sind.

Aufnahme:

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle der GfA zu richten. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
oder
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche eingeschriebene Erklärung gegenüber dem 1. Geschäftsführer. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über die Ausschließung hat im Präsidium einstimmig zu erfolgen. Der Beschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der

Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung des Ausschließungsbeschlusses (Datum des Poststempels) beim Präsidium per Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so wird die Berufung bei Anwesenheit des Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt.

Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, versäumt es die Berufungsfrist oder ist es nicht auf der Mitgliederversammlung anwesend, auf der sein Fall verhandelt werden soll, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Termin des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins

Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins sind Arbeitskreise.

§ 8 Präsidium

Das Präsidium des Vereins besteht aus

dem Präsidenten,
dem Geschäftsführer und
dem Schatzmeister.

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Zuständigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
Einberufung der Mitgliederversammlung,
Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Amtsdauer des Präsidiums

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zu wäh-

len. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ernennen.

Wählbar sind nur natürliche Personen.

§ 11 Beschlussfassung des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat ist ein vereinsinterner Zusammenschluss von unabhängigen, dem Verein in besonderer Weise verpflichteten Vereinsmitgliedern. Seine Mitglieder werden von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung in ihr Amt berufen.

Die Mitgliedschaft im Ehrenrat ist zeitlich unbegrenzt. Einzelne Mitglieder können jedoch bei Verstößen gegen das Vereinsinteresse durch die Mitgliederversammlung von ihrem Amt entbunden werden.

Der Ehrenrat hat beratende Funktion und dient als Verbindung zwischen der allgemeinen Mitgliedschaft und dem Präsidium. Der Ehrenrat muß bei vereinsinternem Streit oder Vereinsausschluss in der Meinungsfindung vom Präsidium mit einer Stimme stimmberechtigt hinzugezogen werden. Der Ehrenrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums.

Entlastung des Präsidiums.

Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied ist, wer zu Lebzeiten oder postum von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums oder einzelner Mitglieder, in dieses Ehrenamt mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Briefpost unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern unverzüglich nach Fertigstellung bekanntgegeben.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Weiterhin muss sie einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel dies schriftlich fordert.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident, der 1. Geschäftsführer und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für fachgerechten Matur- und Artenschutz e.V. (BNA), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, so berührt diese die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht. In einem derartigen Fall ist eine wirksame und durchführbare Bestimmung an Stelle der alten zu setzen. Dasselbe gilt auch für eventuelle Satzungslücken.